Basel, den 28. Oktober 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 43

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Genossenschafter!

Überall dort, wo keine stillen Wahlen stattfinden, hat der stimmberechtigte Schweizerbürger seine Pflicht an der Urne zu erfüllen. Die kommenden Jahre bringen wichtigste gesetzgeberische Entscheidungen wirtschaftlicher Natur für unser Volk, die schädlich beeinflusst werden können durch den rücksichtslosen Geist grosskapitalistischer Unternehmungen, sowie von reaktionären, konsumentenfeindlichen Bestrebungen.

Das können wir verhindern, sofern wir uns an unsere Aufgabe als Genossenschafter erinnern.

Genossenschafter! Prüft die Kandidatenlisten genau und gebt solchen Männern Eure Stimme, von denen Ihr die Überzeugung gewonnen habt, dass sie für die dem Volkswohl dienenden Selbsthilfegenossenschaften im Parlament aktiv eintreten werden.

Selbsthilfe und Sonderrecht.

«Wenn z. B. ein Unternehmen nur durch Privilegien aller Art (Steuerbefreiung, Erleichterungen in der Warenbeschaffung, Nichtunterstellen unter gewisse Vorschriften usw.) leistungsfähiger gemacht werden kann als seine Konkurrenz, dann hat es keine Existenzberechtigung. In jedem Wettbewerb sind die Bedingungen für alle Teilnehmer gleich. Darum kann auch im wirtschaftlichen Kampf nur derjenige als leistungsfähiger bezeichnet werden, der unter gleichen Bedingungen wie seine Konkurrenz wirklich Besseres zu leisten imstande ist.»

Diese Sätze stehen etwa nicht in der «Tat» Duttweilers, sondern in der «Schweiz. Gewerbe-Zeitung». Man traut seinen Augen nicht, wenn man nach all dem Kampfe der letzten Jahre um die Warenhausbeschlüsse, die Ausgleichsteuer, die Wirtschaftsartikel in einem die mittelständischen Interessen vertretenden Blatt vom Range der «Schweiz. Gewerbe-Zeitung» eine Auffassung zu lesen bekommt, die den unentwegten Kämpfern für die von allen gesetzlichen Regelungen uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Handels- und Gewerbefreiheit gut anstehen würde, jedoch kaum als die Meinung von Vertretern der Einführung einseitiger Schutzmassnahmen zugunsten des kleingewerblichen Mittelstandes erwartet wird. Das obige Zitat von Bl., wohl des Herrn Chefredaktors der «Gewerbe-Zeitung», hätte zwar für uns keine besondere Bedeutung, wenn es nicht mit zum Inhalt eines gegen die von den Konsumgenossenschaften angeblich verlangten Sonderrechte gerichteten Leitartikels gemacht worden wäre.

Die schweizerischen Konsumgenossenschaften verlangen — heisst es dort — durch ihre Beschlüsse an der Delegiertenversammlung betr. die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wie die Verlängerung des Warenhausbeschlusses ein «Sonderrecht». Weiter wird den Konsumgenossenschaften mehr oder weniger der Vorwurf gemacht, dass sie die Bezeichnung «Selbsthilfegenossenschaften» nur auf ihre Konsumentenorganisationen angewandt wissen

wollen, und darauf hingewiesen — was von unserer Seite ja nie bestritten wurde — dass es noch eine ganze Reihe weiterer Selbsthilfe-Organisationen der Spezierer, Handwerker gebe. Wenn man also den Selbsthilfe-Organisationen «Sonderrechte» einräumen wolle, so solle man sie nicht auf die Konsumgenossenschaften beschränken, sondern sie allen auf dem Grundsatz der Selbsthilfe beruhenden Vereinigungen zugute kommen lassen.

Mit der Forderung nach Gleichbehandlung der Selbsthilfe-Organisationen rennt Bl. offene Türen ein. Wenn auch Tatsache ist, dass die Konsumgenossenschaft wohl die, gemäss den gegebenen Verhältnissen, vollkommenste Form einer Selbsthilfe-Organisation darstellt und sie die konsequenteste Bahnbrecherin der Idee der kollektiven Selbsthilfe im Wirtschaftsleben ist, so haben die Konsumgenossenschaften im Rahmen der von Bl. genannten gesetzgeberischen Erlasse nie den Anspruch auf Allein-Anerkennung ihrer Organisationen als Selbsthilfevereinigungen erhoben. Was bedeutet kollektive wirtschaftliche Selbsthilfe? : Den Zusammenschluss von Personen, um gemeinsam einzukaufen, zu verwerten, zu bauen oder irgendeine andere wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen und auf diese Weise — ohne persönliche Gewinnabsicht — durch Ausschaltung von unnötig verteuernden Zwischengliedern einem wirtschaftlichen Zwecke Genüge zu tun. Soweit sich in Detailhandel und Handwerk gemäss diesen Prinzipien sämtlichen Mitgliedern des Berufsstandes offen stehende Vereinigungen bilden, werden die Konsumgenossenschaften diesen bestimmt nicht irgendwelche «Sonderrechte», die Selbsthilfegenossenschaften zuteil werden, absprechen.

Und wie steht es im übrigen mit den «Sonderrechten», auf die die Konsumgenossenschaften in den Wirtschaftsartikeln und beim Warenhausbeschluss Anspruch erheben sollen? Ist es nicht vielmehr so, dass das ganze Bemühen der Selbsthilfegenossenschaften dahin ging, zu verhindern, dass gegen sie ein Sonderrecht geschaffen werde? Wie viele dem kleingewerblichen Mittelstande Angehörende sind der irrigen Ansicht, dass «gesetzlicher Schutz des Mittelstandes» unbedingt gesetzliche Zurückbindung, behördliche Beschränkung des Konsumgenossenschaftswesens bedeuten müsse? Angesichts der besondern Wirtschaftsstruktur des Genossenschaftswesens kann dieses sich auf keinen Fall eine Schlechterstellung gegenüber dem mit ähnlichen wirtschaftlichen Organisationsmöglichkeiten ausgestatteten privaten Kleinhandel gefallen lassen. Ausserdem können Konsumvereine, die — wie Bl. selbst zugibt — «den kleinen Mann aus dem Volk schützen» wollen, nie eine Gleichstellung mit den grosskapitalistischen Unternehmen zulassen. Wenn die Genossenschaften gegen alle diese möglichen und beabsichtigten Beschränkungen beizeiten in den betreffenden Gesetzen selbst gewisse Garantien haben wollten, so hat das nichts mit Sonderrechten zu tun, sondern mit dem Bestreben, die genossenschaftlichen Selbsthilfe-Organisationen vor ungerechtfertigter Sonderbehandlung zu schützen.

Recht merkwürdig mutet die Konstruktion von Bl. an, dass die Konsumgenossenschaften eine gewisse «Klassenpolitik» treiben, da sie hauptsächlich nur den «kleinen Mann aus dem Volke» schützen, die mittelständischen Detaillisten und Handwerker jedoch «in oft sehr spürbarer Weise konkurrenzieren». Die Konsumgenossenschaften könnten also deshalb nicht Anspruch darauf erheben, dem ganzen Volke zu nützen. — Während im eingangs erwähnten Zitat der Leistungswettbewerb die Norm für die Existenzberechtigung eines Unternehmens zu geben hat und damit auch seine volkswirtschaftliche Nützlichkeit und das Mass seines Wertes für das Wohl des ganzen Volkes bestimmen soll, wird hier die Konkurrenzierung, also der gleiche oben so gepriesene Leistungswettbewerb, als «Klassenpolitik» bezeichnet. Dieser nicht geringe Widerspruch wirkt dadurch noch um so krasser, als ja gerade die Preispolitik und die Konkurrenzmethoden der Genossenschaften ja auch von mittelständischer Seite nicht als unloyal bezeichnet werden.

Auch Bl. darf gewiss sein, dass die Konsumgenossenschaften — ganz im Sinne seiner eigenen Devise — nichts lieber sehen würden als wenn das ganze Wirtschaftsleben, vor allem die Warenvermittlung, befreit werden könnte von all den Hemmschuhen, die ihm je länger je mehr von der Gesetzgebung — zum Schutze vor allem gerade für den von Bl. vertretenen Mittelstand, also zur Schaffung eines Sonderrechtes — angelegt werden.

Unter dem Regime der Handels- und Gewerbefreiheit hat die Genossenschaftsbewegung eine prächtige Entwicklung zu verzeichnen gehabt. Wenn sie in den letzten Jahren den vermehrten Eingriffen des Staates keine hartnäckige Opposition bereitet hat, so hat sie dies weitgehend aus Rücksicht auf gewisse allgemeine staats- und wirtschaftspolitische Erfordernisse getan. Und es scheint, dass die Kreise des kleingewerblichen Mittelstandes keinen Grund haben können, über die weitgehend verstehende Haltung der Genossenschaften gegenüber ihren Begehren Klage zu führen. Wir freuen uns, dass die Einsicht von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und Wiedergewinnung des Leistungswettbewerbes an einem für die Mittelstandspolitik massgebenden Orte derart überzeugend vertreten wird. Man darf sich hieraus eine nicht unwesentliche Erleichterung der Lösung der zahlreichen aus der neuen Wirtschaftsgesetzgebung sich ergebenden Fragen versprechen. r.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle doch nicht machtlos.

Bedenkliche Aussichten für die Wirksamkeit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle hatten sich durch die jüngste Entwicklung auf dem Schweinemarkt eröffnet. Trotz der klaren und eindeutigen Verfügungen der Preiskontrollstelle vom 16. Oktober, dass der Kilo-Preis für Schlachtschweine Fr. 1.70 nicht übersteigen soll, blieben die Preise auf einer Höhe (am 13. Oktober wurden Fr. 2.40 pro kg Schlachtgewicht verlangt), dass die Basler Händler zeitweise beschlossen, keine Schweine zu kaufen. So waren am Montag, den 16. Oktober, im Schlachthaus Basel Schweine nicht erhältlich.

Eine radikale Anpassung an die Situation vollzogen die Ratgeber der Metzgermeister. Gestützt auf Ziffer 2 der Verfügung 58 der Preiskontrollstelle empfahl die Schweizer. Metzger-

Zeitung, die Verkaufspreise den gestiegenen Einstandspreisen anzupassen. Ziffer 1 und 2 der Verfügung haben folgenden Wortlaut:

1. Für Schlachtschweine in grösseren Posten sind mit Wirkung ab 2. Oktober 1939 je nach Qualität und Landesgegend folgende Preise festgesetzt worden: Schweine Ia Lebendgewicht Fr. 1.60 bis Fr. 1.70 je Kilo ab Stall. Die Grenze von Fr. 1.70 darf nicht überschritten werden.

2. Soweit dies noch nicht geschehen ist, dürfen die Verkaufspreise für Schweinefleisch und Schweinefleischprodukte im Ausmass der gemäss dieser Verfügung zulässigen Erhöhung des Schweinepreises über den Stand von Ende August heraufgesetzt werden. Jede Erhöhung der bisher realisierten Bruttomargen ist unzulässig.

«Es kann sich — heisst es in der Metzger-Zeitung — nicht darum handeln, die Verkaufspreise den längst überholten Einstandspreisen von Fr. 1.70 anzupassen; nein, die Schweinefleischpreise dürfen mit den heute geltenden Schweinepreisen in Übereinstimmung gebracht werden. Dazu braucht es nun keine Bewilligung mehr! Eine Erhöhung des bisherigen Bruttogewinnes der Metzger ist keinesfalls zu befürchten, dafür sorgen die Konkurrenz und die Angst vor weiterm Umsatzrückgang.»

Die Reaktion in Konsumentenkreisen war nicht minder stark. Für diese handelt es sich jedoch nicht darum, den Preissteigerungen willig zu folgen, sondern hier wurde das strikte Verlangen nach Innehaltung der behördlichen Anordnungen wach. So hat die Basler Regierung wegen der «ungenügenden Versorgung Basels mit Schweinen» die Sektion für Fleischversorgung des Kriegsernährungsamtes und die eidgenössische Preisüberwachungsstelle telegraphisch ersucht, dafür zu sorgen, dass der Basler Metzgerschaft sofort genügend Schweine unter Einhaltung der Höchstpreisvorschriften zur Verfügung gestellt und bis auf weiteres alle Schweine-Importe für Basel bewilligt werden.

Es scheint, dass der Bundesrat selbst die Unhaltbarkeit der Lage einsieht. Wie in der Tagespresse mitgeteilt wird, will er zum Grossimport von jugoslawischen Schweinen schreiten. Die Tiere sollen so billig an die Metzger abgegeben werden, dass sie einem Preis von Fr. 1.70 per Kilo Lebendgewicht entsprechen.

Wenn das selbstherrliche Vorgehen der Schweinemäster Schule machen würde und vor allem nicht zu energischen Massnahmen seitens der verantwortlichen Behörden führt, dürfte damit ein Auftakt zu weitern Disziplinlosigkeiten gegeben sein. Selbstverständlich wird den Schweinemästern seitens der Konsumentenschaft eine Anpassung an die effektiv gestiegenen Einstandspreise für Futtermittel nicht verwehrt. Der von der Preiskontrollstelle festgesetzte Preis beruht jedoch auf seriösen Voraussetzungen und muss im Interesse einer disziplinierten Durchführung der schweizerischen Lebensmittelversorgung eingehalten werden.

Die Vorgänge auf dem Schweinemarkt haben weite Kreise der Konsumentenschaft provoziert. Sie dienen keinesfalls dazu, das Verständnis für die durch die niedern Ernte-Erträgnisse dieses Jahres noch besonders gestiegenen Sorgen der Landwirtschaft und die sich hieraus ergebenden höheren Preise für die landwirtschaftlichen Produkte zu fördern. Mehr denn je gilt es, bei der in Kriegszeiten sich ohnehin in schwächerer Position befindlichen Konsumentenschaft das feste Gefühl zu erhalten, dass seitens keiner Produzentengruppe versucht wird, eine Notlage auszubeuten. Man darf erwarten, dass die verantwortlichen Führer der Landwirtschaft selbst dafür besorgt sein werden, dass das Vertrauensverhältnis zu den breiten Schichten der Konsumentenschaft aufrechterhalten bleibt.

Die genossenschaftliche Propaganda geht weiter.

Grundfalsch ist es, wegen des Ausbruchs des Krieges und der damit verbundenen Überlegung, dass die Verknappung gewisser Lebensmittel die Konsumentenschaft ohnehin zum vermehrten Bezug der noch ungesperrten Artikel veranlasse, auf die Propaganda für die genossenschaftliche Warenvermittlung zu verzichten. Gerade Zeiten, wie wir sie heute durchleben müssen, bieten Gelegenheit, um die Vorteile, die die Konsumgenossenschaften zu bieten vermögen, in entsprechender Form bekanntzumachen. Für alle guten Ratschläge, für günstige Offerten, für Anregungen aller Art sind die Hausfrauen besonders dankbar. Sowohl der Lokalteil des «Genossenschaftlichen Volksblattes» — soweit dies technisch möglich ist — wie die Inserate in der Tagespresse verdienen in diesen Wochen nach wie vor sorgfältige Ausgestaltung. Die steigenden Preise, die stets fühlbarer werdende Verknappung an gewissen Waren zwingen sozusagen sämtliche Hausfrauen zu einem aufmerksamen Studium all der gebotenen Einkaufs- und Sparmöglichkeiten. Wo deshalb die nötigen Mittel vorhanden sind, benütze man jede sich bietende Gelegenheit, um auch und gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit stets die Tatsache gegenwärtig zu machen, dass die Genossenschaften im Dienste der gesamten Konsumentenschaft stehen.

Einige bestimmt wirkungsvolle Inserate hat in der letzten Zeit der Lebensmittelverein Zürich in der Tagespresse publiziert. In Anpassung an die Ereignisse der letzten Wochen wird den Zuhausegebliebenen z. B. mit folgendem Inserat, das durch zwei prägnante Soldatenköpfe noch besonders auffallend gestaltet ist, die Verschickung von Soldatenpäckli nahegelegt:



Ein weiteres Inserat zeigt eine Szene aus dem Soldatenleben und trägt folgende Schlagzeilen:

Wenn die Feldpost kommt

freut sich jeder auch mit der kleinsten Sendung

Es folgt das gleiche Artikelangebot wie im vorhergehenden Inserat.

Auch folgende Inseratentitel sind den tatsächlichen Verhältnissen angepasst:

Wer vom Wachtdienst

durchfroren im Stroh schläft, ist dankbar für einen „Zustupf"

Auf die Haut durchnässt

da bringt ein Feldpostsäckli innere Wärme

Die Notwendigkeit, die in der heutigen Zeit gebotenen Sparmöglichkeiten durch vermehrten Genuss von Obst und Gemüse auszunützen, wird den Zürcher Hausfrauen mit folgenden Inseraten deutlich gemacht:

Der Mensch begehrt stets das, was er gerade nicht hat, Pfirsiche im März und Erdbeeren zum Samichlaus. Jetzt heisst's aber wirtschaften, die Güter der Natur nehmen, wie sie kommen. Darum jetzt Gemüse und Obst roh essen, solange und soviel als möglich. Ob ausschliessliche Rohkost zuträglich sei, ist sehr umstritten. Aber ein Teil der Nahrung soll womöglich Rohkost sein.

Lebensmittel-Verein Zürich | **Allgemeine Konsum-Genossenschaft**

Die Republik der 27000 Käufer

LVZ-Ecke:

Die Vernunft gebietet, dass wir jetzt Kartoffeln und Frischgemüse den Vorzug geben, um Reis, Teigwaren und Hülsenfrüchte zu ersetzen. Wer etwas verderben lässt, vergeht sich gegenüber seinen weniger bemittelten Mitbürgern.

Lebensmittel-Verein Zürich | **Allgemeine Konsum-Genossenschaft**

Die Republik der 27000 Käufer

Man beachte den stets wiederkehrenden Satz: Die Republik der 27,000 Käufer — ebenfalls ein nur einer Genossenschaft eigenes Kennzeichen und mit Recht und wohl auch mit Aussicht auf entsprechende Beachtung hervorgehoben.

Wer die Augen offenhält, die Ereignisse verfolgt, ein Gefühl hat für die wechselnden Bedürfnisse der Konsumentenschaft und bereit ist, im geeigneten Moment seine Dienste anzubieten, darf des Erfolges seiner Propagandaarbeit bestimmt gewiss sein. Die bevorzugte Aufgabe, die den Genossenschaften in der heutigen Zeit übertragen ist, dürfte sie deshalb auch zu besonderen Anstrengungen in der genossenschaftlichen Aufklärung und Propaganda ermutigen.

Studienzirkel — an die Arbeit.

Nun liegt auch Programm IV «Genossenschaft und Gemeinschaft» vor. In vier Aufsätzen bieten Prof. Fanchiger, Frau Itin und Vainö Tanner reiches Diskussions- und Belehrungsmaterial. Herr Handschin, Bibliothekar des V. S. K., hat durch eine vorzügliche Wegleitung eine weitere wichtige Grundlage für eine fruchtbare Arbeit geschaffen.

Somit stehen den Schweizer Studienzirkeln vier wohlvorbereitete Programme zur Verfügung.

Auch an den Behörden und Verwaltungen unserer Genossenschaften ist es, die nützliche Arbeit der Studienzirkel nach Kräften zu unterstützen.

Lohnzahlung während des Aktivdienstes.

Im Rahmen der Umfrage des Verwaltervereins (s. «S. K.-V.» No. 41) haben bis 14. Oktober 130 Verwalter und damit Vereine geantwortet. Es handelt sich um grosse, mittlere und kleine Vereine, mit einem Gesamtumsatz, der ⅔ des V. S. K.-Umsatzes umfasst. Für die Lohnregelung in den Monaten November und Dezember liefen folgende Angaben ein:

November (29 Vereine):

5 Vereine voller Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 50 % Ledige (def.)
50 % Verheiratete, 25 % Ledige (prov.)
1 Verein 80 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 50 % ohne Kinder, 30 % Ledige
1 Verein 75 % Verheiratete, 50 % Ledige
2 Vereine 75 % Verheiratete und Ledige
1 Verein 65 % Verheiratete, 30 % Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 20 % Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 30 % Ledige
14 Vereine halber Lohn Verheiratete und Ledige
1 Verein ⅓ Lohn Verheiratete und Ledige.

Dezember (14 Vereine):

1 Verein 80 % Verheiratete, 70 % ohne Kinder, 50 % Ledige
2 Vereine 80 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 80 % Verheiratete, 50 % ohne Kinder, 30 % Ledige
1 Verein 75 % Verheiratete, 50 % Ledige
1 Verein 75 %
1 Verein 65 % Verheiratete, 30 % Ledige
1 Verein 50 % Verheiratete, 25 % Ledige
5 Vereine 50 %
1 Verein 50 % Verheiratete, 20 % Ledige (für 6 Monate laut Reglement).

Verschiedene Tagesfragen.

Förderung der Familiengartenbewegung erhöht die Lebensmittelreserve der Schweiz. Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Zürich stellte fest, dass bei der voraussichtlich langen Kriegsdauer das Menschenmögliche durch Mehranbau von vegetabilischen Nahrungsmitteln, namentlich Kartoffeln, getan werden müsse.

Die Familiengartenbewegung sollte zu diesem Zwecke von allen Seiten eine starke Förderung erfahren. Wer es irgendwie könne, der sichere sich Pflanzland für den Garten- und Feldfrüchtebau. Dieser ernste und dringende Appell ergehe vor allem an die Arbeiter und Angestellten in den Städten wie auf der Landschaft und ebenso an alle andern Leute, an die kleineren und grossen Haus- und Grundeigentümer usw. Jeder Quadratmeter anbaufähigen Bodens müsse der Nahrungsmittelerzeugung dienstbar gemacht werden, und wo es sich um blosse Ziergärten handle, da solle man sich überlegen, ob diese Flächen nicht in Nutzgärten umgewandelt werden könnten. Eine wichtige Rolle spiele ferner die Ernährungshygiene, die durch fortwährende Aufklärung in der Presse, in Versammlungen, namentlich zur Belehrung der Hausfrauen, zu fördern sei.

In Gesamtarbeitsverträgen oder Personalreglementen festgelegte Löhne von Konsumverkäuferinnen.

Vereine	Jahre	1. Verkäuferinnen	2. Verkäuferinnen	Verkaufsgehilfinnen	Lehrtöchter	Zusätzliche Umsatzprovision
Aarau	1937	2220—3060	1980—2820	1680—2520		¾—1 %
Basel	1930	3375—3975	3020—3620	1840—2850	600—1500	
Bern	1930	3212—3692	2980—3460	2746—3226		½ %
Biel (B.)	1931	1950—2690	1650—2375			½ %
Brugg	1939	1740—2100			300— 720	
Davos	1931	2400—2880	2040—2520			¼—½ %
Delsberg	1930	1800—3600		1500—2700		
Frauenfeld	1937	2520—3120	2160—2760			
Grafstal-Winterberg	1938	1920—2400	1680—2160			0,5—1,9 %
Horgen	1938	2640—3600		1440—2160		
Interlaken	1929	2700—3600	2500—3300			
Lengnau (B.)	1934	2640—3360	2280—3000	1920—2640	600—1200	
Luzern	1929	2340—2640	2100—2400	1500—2040	720—1440	2—5 ‰
Wetzikon	1937	2100—2700	2100—2700			1. Verkäuferin ½ %
Yverdon	1936	1920—2520	1680—1920	1200—1680		1 ‰
Zofingen	1936	2200—3000	1800—2400			½ %

Berechtigte Misstimmung hat — wie im «Schweiz. Raiffeisenboten» mitgeteilt wird — die Verfügung des st. gallischen Erziehungsrates vom 5. Juni 1939 hervorgerufen, wonach den aktiven Lehrern u. a. auch die Bekleidung des Kassieramtes bei den Raiffeisenkassen verboten sein soll, während im gleichen Erlass die Funktionen in Vereinen usw. ausdrücklich als zulässig erklärt wurden.

Nicht nur aus Lehrerkreisen, sondern speziell aus dem Volke heraus macht sich ein Entrüstungssturm gegen diesen unverständlichen Erlass geltend, der dem Lehrer die Möglichkeit nimmt, sich auf einem wichtigen Gebiete mit volkswirtschaftlichen Bedürfnissen seines Wirkungskreises näher vertraut zu machen und ausserhalb der Schulstube wertvolle wirtschaftliche und sozial-ethische Aufbauarbeit im Dorfe zu leisten.

Forderungen der schweizerischen Angestelltenschaft. In einer Eingabe der Geschäftsleitung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände an den Bundesrat werden u. a. gefordert: Generelle Erhöhung der Unterstützungsansätze für die Angehörigen der Wehrmänner; besserer wirtschaftlicher Schutz des Wehrmannes in Form eines Anspruches auf eine minimale Gehaltsvergütung; Schaffung von Ausgleichskassen; Sicherung des Arbeitsplatzes für den Wehrmann; Einschränkung des Kündigungsrechtes, solange noch Ausländer im Betriebe tätig sind; Verhütung rascher und ungerechter Preissteigerungen.

Volkswirtschaft

Eine Stadt sorgt für ihre Bevölkerung.

Eine bemerkenswerte Lösung der Frage der Lebensmittelversorgung einer Großstadt in den ersten Kriegsmonaten ist durch die Zusammenarbeit von Stadtbehörden und Unternehmen der Warenvermittlung gefunden worden. Ausführungen des Zürcher Stadtrates über die Organisation und Massnahmen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge in der Stadt Zürich ist zu entnehmen, dass auf Grund vorausgegangener Verhandlungen am 15. Juli 1939 der Stadtrat den Vorstand des Gesundheitsamtes ermächtigen konnte, mit den Firmen Konsumverein Zürich, Lebensmittelverein Zürich, Aktiengesellschaft Migros, W. Simon, Aktiengesellschaft, Konsum Denner & Cie., Baer-Pfister & Cie., Kaufhausgenossenschaft, USEGO und Schweizerische Handelsgesellschaft gesonderte Verträge zwecks Anlegung von zusätzlichen Vorräten von insgesamt über 1000 Tonnen lebenswichtiger Nahrungsmittel abzuschliessen. Diese Vorräte entsprechen ungefähr 100,000 Vorratsrationen zu rund 10 Kilo in der Zusammensetzung, wie sie vom Bund den privaten Haushaltungsvorständen zur Einlagerung vorgeschrieben worden sind. Auf Grund der Vereinbarung mit den genannten Firmen können infolgedessen während zweier Monate einem Drittel der Bevölkerung die gebräuchlichsten Nahrungsmittel in den vom Bund vorgeschriebenen Mengen verkauft werden.

Durch die mit den neun genannten Firmen abgeschlossenen Verträge ist nicht nur die Lagerung, sondern auch der Einkauf und die Verteilung der zusätzlichen Vorräte von 1000 Tonnen dem ansässigen privaten Lebnsmittelhandel übertragen. Es ist damit von vornherein vermieden, dass die Stadt selbst sich mit den Risiken des Lebensmittelgeschäftes belastet. Der Stadtrat legt Wert darauf, zu betonen, dass er, soweit immer möglich, die Abwicklung aller solchen Geschäfte dem ansässigen Handel selbst übertragen will.

Nach Abschluss des Vertrages mit den neun Firmen, der die Lagerung von unmittelbar verbrauchsfertigen Produkten bezweckt, ist die Frage, ob darüber hinaus eine Erweiterung der Vorratshaltung durch die Stadt im Interesse der Sicherung der Lebensmittelversorgung der Stadt Zürich in Notzeiten angezeigt sei, geprüft worden. Nach Rücksprache mit den Fachkreisen einigten sich die Zentralstelle für Kriegswirtschaft und die vier grössten Lebensmittelfirmen auf die Einlagerung von weiteren 4000 Tonnen gut lagerfähiger und haltbarer Nahrungsmittel (2500 Tonnen Weizen, 250 Tonnen Kaffee, 1250 Tonnen Speisefett und Speiseöl). Am 5. August 1939 hat der Stadtrat den Vorstand des Gesundheitsamtes ermächtigt, mit dem Konsumverein Zürich, dem Lebensmittelverein Zürich, der Aktiengesellschaft Migros und W. Simon, Nachfolger von A. & F. Simon, einen Vertrag zwecks Anlegung eines Notvorrates von ungefähr 4000 Tonnen Lebensmittel abzuschliessen. Der Einkauf der Waren im Auftrag und für Rechnung der Stadt geschieht gemeinsam durch die Vertragsfirmen, die auch die Verantwortung für Lagerung, Auswechslung und Beaufsichtigung der Vorräte übernehmen. Eigentümerin der Ware ist die Stadt; sie hat auch die Kosten der Lagerung zu tragen. Im Falle von Lebensmittelknappheit haben sich die Lebensmittelfirmen für die Verteilung der Ware zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Liquidation der Vorräte zufolge Abbaues der kriegsvorsorglichen Mass-

nahmen nehmen die Firmen die von der Stadt eingelagerten Vorräte zurück. Ein Preisrisiko für die Stadt ist ausgeschlossen.

Der Stadtrat hat dem Vorstand des Gesundheitsamtes zum Einkauf der Lebensmittel einen Kredit von 100.000 Fr. zu Lasten des Kapitalverkehrs des Gemeindegutes bewilligt. Die Kosten der Einlagerung der 1000 Tonnen auf Grund des ersten Vertrages und der 4000 Tonnen auf Grund des zweiten Vertrages belaufen sich auf etwa 50.000 Fr.

Wenn abgestellt wird auf die durch die Ergebnisse der Zürcher Haushaltungsrechnungen zutage getretenen Verbrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung, so darf gesagt werden, dass die Einlagerung von Weizen für einen Brotkonsum von sieben bis acht Wochen, die Einlagerung von Speisefett und -öl für einen Halbjahresbedarf und die von Kaffee für einen Verbrauch von nahezu fünf Monaten reicht. Den Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass für sämtliche Dienstpflichtigen und einen Teil der Hilfsdienstpflichtigen nicht mehr zu sorgen ist. Dabei ist in diesen Schätzungen die Einlagerung von 1000 Tonnen verschiedener Nahrungsmittel kraft des Vertrages mit den neun Firmen gar nicht berücksichtigt.

Kurze Nachrichten

225.530 Gewerkschafter. Die Zahl der Mitglieder der 16 dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen stieg von 222.381 Ende 1937 auf 225.530 Ende 1938. Das ergibt eine Zunahme der Mitgliederzahl von 3149. Die grösste Steigerung verzeichnet der Metall- und Uhrenarbeiterverband mit einer Zunahme von 2660 Mitgliedern.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung erzielte im Geschäftsjahr 1938/39 17.2 Millionen Einnahmen. Bei 10.5 Millionen Ausgaben ergibt sich ein Einnahmenüberschuss von 6.7 Millionen, das heisst 6.5 Millionen mehr als im Vorjahr.

Die S. B. B. im September. Die Betriebseinnahmen waren im September 1939 mit 32.1 Millionen um 2.2 Millionen grösser als im September 1938. Die Betriebsausgaben blieben mit 17 Millionen um 1.3 Millionen hinter denjenigen vom September 1938 zurück. Der Überschuss der Betriebseinnahmen ist mit 15.1 Millionen um 3.6 Millionen grösser als im September 1938. Der Überschuss der Betriebseinnahmen von Januar bis September ist mit 92.6 Millionen um 15.6 Millionen grösser als 1938.

Die neuen Lebensmittelkarten in Deutschland. Die Monatsration an Butter für Kinder bis zu sechs Jahren ist — wie die «Frkf. Ztg.» mitteilt — von 320 g auf 450 g erhöht worden. Ausserdem erhalten Kinder bis zu sechs Jahren zweimal je 125 g Kunsthonig, der einmal in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 19. November und ein zweites Mal vom 20. November bis zum 18. Dezember zugeteilt wird.

Um den Wünschen der Hausfrauen entgegenzukommen, mehr Zucker für die Zwecke des Einmachens bereitzustellen, ist angeordnet worden, dass auf die Reichskarte für Marmelade und Zucker an Stelle von 400 g Marmelade in vier Wochen 160 g Zucker bezogen werden können.

Die Wochenrationen sind neu festgesetzt worden. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass an Stelle von Margarine mehr Butter zur Verfügung gestellt wird. Die Butterration beträgt für sämtliche Verbrauchergruppen 112,50 g. An Margarine oder entsprechenden Fetten bekommt künftig der Normalverbraucher 93,75 g, der Schwerarbeiter 156,25 g, der Schwerstarbeiter 218,75 g und Kinder von sechs bis vierzehn Jahren 93,75 g. Dazu kommen für den Normalverbraucher 62,50 g Schweineschmalz oder Speck oder Talg, für Schwerarbeiter 125 g, Schwerstarbeiter 408,75 g. Wie üblich werden ferner 62,5 g Käse oder 125 g Quark an alle Verbrauchergruppen ausgegeben.

Die «Lebensmittelkarte» ist in «Nährmittelkarte» umgetauft worden. Auf ihre Abschnitte 1—10 gibt es vom 23. Oktober bis zum 19. November je 25 g Nährmittel, ebenso auf die Abschnitte 17—26 in der Zeit vom 6. November bis zum 19. November. Auf 11, 12, 27 und 28 bekommt der Verbraucher in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 19. November je 25 g Sago, Kartoffelstärkemehl usw.

Bedeutende Erhöhung der schwedischen Sprit- und Weinsteuern. Die schwedische Regierung hat dem Parlament eine Vorlage zugehen lassen, die eine ungewöhnliche Erhöhung der Umsatzsteuern für sprithaltige Getränke und Wein vorsieht. Die Steuer wird für jeden ersten im Monat gekauften Liter um 2 Kr. und für jeden weitern Liter um 4 Kr. erhöht. Die Umsatzsteuer für Weinkäufe durch die Monopolgesellschaften erfährt eine Erhöhung um 50 %. Man schätzt die Einnahmen aus der neuen Steuererhöhung auf 63 Mill. Kr.

Namhafte Erhöhung des Grosshandelsindexes Ende September 1939. Der nur mit Vorbehalt wiederzugebende Totalindex (Juli 1914 = 100) stellt sich per Ende September 1939 auf 116,8 gegenüber 107,4 zu Ende August. Im Vergleich zum Vormonat bedeutet das eine Zunahme um 8,8 %, im Vergleich zum letzten Vorabwertungsmonat eine Erhöhung von 25 %. Die von Ende August auf Ende September registrierten Preissteigerungen betreffen vorab die besonders stark vom Import abhängigen Warengruppen (Vegetabilien, Textilien, Betriebsstoffe, Metalle). Bei Beurteilung dieser Zahlen ist zu beachten, dass sich erfahrungsgemäss eine Hausse der Importpreise prozentual nur in wesentlich reduziertem Masse und erst nach einiger Zeit auf die Kleinhandelspreise und den Lebenskostenindex auswirkt, dies nicht nur, weil der Lebenskostenindex im allgemeinen stärker als der Grosshandelsindex durch inländische Kostenelemente mitbestimmt wird, sondern auch deshalb, weil selbst für den Konsumentenpreis von Importwaren der reine Importpreis (wie er durch den Grosshandelsindex erfasst wird) nur einen Preisbestimmungsfaktor neben andern darstellt. Diese andern Faktoren aber (inländische Verarbeitungs- und Vertriebskosten, Miete, Löhne usw.) werden von den Schwankungen der internationalen Märkte nicht direkt berührt.

Ausdehnung des Ackerbaues. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist vom Bundesrat befugt worden, das Ausmass der ackerbaulichen Nutzung und der Selbstversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben zu bestimmen und die Heranziehung von nicht landwirtschaftlich genutztem Land zu Kulturzwecken anzuordnen. Zur Erleichterung des Anbaues von Ackerkulturen kann die Bildung von Anbaugenossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften angeordnet werden. Die Kantone haben sodann die Bestrebungen nach einer möglichst weitgehenden Selbstversorgung auch nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungskreise zu unterstützen.

Dass die ländlichen und städtischen Gemeinden sich selbständig hielten und sich staatlich kräftig entfalteten, dies ist nun freilich doch nur als Folge ihrer Verbündung zu begreifen: Länder unter sich, Städte mit Ländern. Ein genossenschaftlicher Wille und eine genossenschaftliche Kraft treten abermals bestimmend in die schweizerische Entwicklung ein: die Genossenschaften der Städte und Länder schliessen sich zur Eidgenossenschaft zusammen.

Aus: Werner Näf, «Die Schweiz in Europa».

Aus der Praxis

Beobachtungen und Lehren.

Kriegszeit.

Wer nicht die nötigen Mittel besitzt und Waren auf Kredit verkauft in Kriegszeiten, der begünstigt Vormundschaft, wenn nicht Bankrott.

Das glaubt nun nicht jeder Vorstand, jeder Konsumverwalter. Und wenn es diese nicht glauben, so glaubt es auch das Ladenpersonal nicht.

Ausstände sind ein Hemmschuh in jeder Genossenschaft. Erstens schafft man damit zweierlei Mitglieder, und zweitens bringen sie Lastzinsen.

* * *

Lieferscheine — Verantwortlichkeit.

Eine Verwaltung — heisse sie nun Vorstand, Verwalter oder anders — welche die Lieferscheine oder die Fakturen

mit den Verkaufspreisen versehen dem Verkaufspersonal nicht prompt zur Verfügung stellt, begünstigt Ladenmanki und Verluste der Genossenschaft.

Nicht das Ladenpersonal ist in diesem Falle der Verantwortliche, sondern die Verwaltung.

* * *

Ladenkontrolle.

Wo es keine oft wiederholte (unangemeldete) Ladenkontrolle gibt, da geht manches «drunter und drüber».

Das Ladenpersonal bedarf zu seiner Pflichterfüllung der Stütze, der Belehrung und des Schutzes der Verwaltung. Wie viele Reklamationen der Mitglieder und Kunden können durch Kontrolle und Beistand verhütet werden!

* * *

Monatsabrechnungen.

Das Ladenpersonal, welches von morgens bis abends seinen Dienst zu erfüllen hat, und für schriftliche Arbeiten wenig oder keine Zeit erübrigt, hat Anspruch darauf, dass die Verwaltung anfangs des folgenden Monats mit der detaillierten Monatsabrechnung den Monatsverkehr festlegt.

Wo dies nicht geschieht, hapert es in der Regel beim Abschluss!

Argus.

Mitwirkung der Kunden beim Spesenabbau.

Wir haben jüngst im «Schweiz. Konsum-Verein» die im Lokalteil des «Genossenschaftlichen Volksblattes» seitens verschiedener Verbandsvereine publizierte Aufforderung an die Mitglieder zur Mithilfe beim Sparen von Verpackungsmaterial wiedergegeben. Ähnliche Einladungen gehen auch an die Kundschaft privater Unternehmen.

So wird der «Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung» aus England berichtet, dass dort die Kunden im Inseraten- und Textteil mit dem Schlagwort «Cash and carry» (bar bezahlen und selber mitnehmen) zur Mithilfe bei der Preistiefhaltung angehalten werden. Die Hilfe, die die Kunden auf diese Weise leisten, sei sehr gross.

Ferner wird in Inseraten dargelegt, dass die Belieferung der einzelnen Läden durch die Herstellerfirmen eine Neuregelung im Sinne der Kostenersparnis erfahren habe. Es könne deshalb vorkommen, dass einzelne Sorten für kurze Zeit nicht mehr am Lager seien. Die Kunden mögen verständnisvolle Nachsicht üben.

Dem gleichen Zweck dient die Ausschaltung gewisser Sorten, um die Produktion rationeller zu gestalten. Die Preistiefhaltung wird dadurch erleichtert.

Aus der Entwicklung der Inseratenwerbung in den letzten Wochen lässt sich schliessen, dass der Appell an das Verständnis und die Zusammenarbeit zugunsten der Preistiefhaltung willige Aufnahme in den breiten Volksschichten findet.

„Preisregulierung durch den L. V. Z."

Unter dieser Schlagzeile macht der LVZ seine Käuferschaft auf seine vorteilhafte Vermittlung auch der rationierten Artikel aufmerksam:

«Ihr ganzer Monatsbedarf für die Lebensmittelkarte kostet Fr. 4.25 im LVZ abzüglich 8% Rabatt Fr. —.34 im LVZ Fr. 3.91.

Für die Kinderkarte abzüglich 8% Rabatt im LVZ Fr. 1.96.»

Es folgt eine Preisliste und dann folgende Aufforderung, die dazu beitragen kann, den erwarteten gewaltigen Ansturm der Konsumgenossenschaft in den ersten Tagen des November wesentlich in seinen Auswirkungen auf den Ladenbetrieb zu mildern:

«Sofortige Abgabe Ihrer Lebensmittelkarte in der LVZ-Ablage sichert Ihnen Bereitstellung Ihres Monatsbedarfs. Schon am Montag können Sie alsdann den ganzen Bedarf dort abholen.»

Einfuhr einiger wichtiger Einfuhrartikel in den Monaten Sept. 1937, Sept. 1938, August 1939 und Sept. 1939.

Artikel	Einheit	Mengen in 1000 Einheiten				Wert in 1000 Franken				Preis je Einheit in Franken			
		September 1937	September 1938	*August 1939*	September 1939	September 1937	September 1938	*August 1939*	September 1939	September 1937	September 1938	*August 1939*	September 1939
Weizen	q	354,7	552,0	*363,8*	457,1	7,822	8,429	*4,373*	6,088	22.05	15.27	*12.02*	13.32
Hafer	„	128,7	110,4	*165,2*	42,7	1,928	1,609	*1,688*	512	15.02	14.57	*10.22*	11.97
Gerste	„	94,2	201,5	*102,1*	32,9	1,620	2,982	*1,240*	493	17.19	14.80	*12.15*	14.98
Reis	„	4,6	20,6	*39,0*	20,1	144	666	*945*	570	31.58	32.25	*24.25*	28.37
Mais	„	77,8	115,0	*110,3*	55,5	1,209	1,738	*1,336*	764	15.54	15.12	*12.12*	13.78
Frisches Obst	„	13,4	50,6	*162,3*	129,3	432	1,896	*4,485*	3,012	32.39	37.48	*27.64*	23.30
Frische Tafeltrauben	„	41,0	37,0	*9,6*	26,2	1,521	1,529	*436*	854	37.14	41.33	*45.36*	32.59
Frisches Gemüse	„	14,8	19,6	*51,3*	18,4	554	635	*1,341*	461	37.40	32.42	*26.14*	25.07
Kaffee	„	9,4	14,4	*15,6*	15,1	1,001	1,199	*1,296*	1,478	106.19	83.27	*83.28*	97.84
Zucker	„	160,9	184,9	*212,9*	93,6	2,728	2,802	*4,009*	2,026	16.96	15.16	*18.84*	21.66
Speiseöle	„	7,1	15,6	*12,9*	5,6	617	970	*764*	309	86.63	62.13	*59.08*	55.57
Eier	„	12,5	12,4	*11,5*	11,1	1,729	1,975	*1,456*	1,709	138.25	158.86	*126.56*	153.67
Wein in Fässern	hl	70,2	59,1	*41,0*	54,7	2,006	2,031	*1,416*	1,757	28.57	34.38	*34.52*	32.09
Feste Brennstoffe	q	3480,2	3726,8	*3745,9*	1896,3	13,440	14,142	*13,535*	9,167	3.86	3.79	*3.61*	4.83
Petroleumrückstände (Gasöl)	„	120,9	217,5	*131,3*	74.6	1,330	1,871	*1,062*	615	11.00	8.60	*8.09*	8.24
Benzin und Benzol	„	179,3	226,7	*252,1*	129,6	2,930	2,742	*3,269*	1,875	16.34	12.10	*12.97*	14.47
Rohtabak	„	6,7	6,1	*5,5*	6,1	1,399	1,439	*1,334*	1,530	207.43	236.18	*241.62*	251.09

Wenn man die oben angeführte Tabelle etwas genauer betrachtet, wird man nicht umhin können, zuzugeben, dass die Zufuhr an den von ihr erfassten, in der Hauptsache namentlich für die hauswirtschaftliche Versorgung wichtigen Artikeln im ersten Kriegsmonat, dem September 1939, noch verhältnismässig reichlich war. Das ist besonders der Fall für Weizen, Reis, frisches Obst, frisches Gemüse, Kaffee, Eier, Wein und Rohtabak. Gewisse Beschaffungsschwierigkeiten kommen zum Ausdruck bei den Zahlen über den Import von Hafer, Gerste, Mais, Zucker, Speiseölen und festen und flüssigen Brennstoffen, immerhin auch hier nicht in einem derartigen Masse, dass man bereits von einer völligen oder auch nur annäherungsweisen Abschnürung der Zufuhr sprechen könnte. Die Preise weisen gegenüber dem Monat August 1939 fast durchwegs Steigerungen auf. Doch kann auch hier wiederum einschränkend bemerkt werden, dass die Preislage unmittelbar vor Kriegsausbruch im Durchschnitt ausgesprochen tief war. Vergleicht man die Preise des ersten Kriegsmonates nicht mit denen des letzten Friedensmonats, sondern mit denjenigen der entsprechenden Monate der beiden vorausgehenden Jahre (1938 und 1937), so wird man feststellen können, dass von eigentlichen Kriegspreisen, vielleicht von Zucker und festen Brennstoffen abgesehen, noch bei weitem nicht die Rede sein kann.

h.

Kreiskonferenzen

Herbstversammlung des Kreises IV

am 8. Oktober in Olten.

(Korr.) Anwesend waren 75 Delegierte und 29 Gäste. Der Präsident, Herr F. Gschwind, begrüsst insbesondere den Referenten der Verwaltungskommission, Herrn Dr. Faucherre, und die Herren Dr. B. Jaeggi und Dr. Oskar Schär. Er würdigt die von den solothurnischen Genossenschaftern bei der Gestaltung des neuen Steuergesetzes erzielten Erfolge. — Der Präsident wies darauf hin, dass die Genossenschaften sich alle Mühe geben werden, das Interesse der Allgemeinheit in diesen schweren Zeiten zu wahren.

Sonntag, den 29. Oktober, wird in Biberist ein Verkäuferinnenkurs abgehalten; andere werden folgen.

Ueber die Geschäfte des V. S. K. berichtet Herr Dr. Faucherre.

a) Kriegswirtschaftliche Massnahmen. (Siehe «S. K. V.» No. 42.)

Herr Rudin, Zentralverwalter des A. C. V. Basel, stellt fest, dass in einigen Gemeinden versucht wurde, die Inhaber der «blauen Karte» zu verpflichten, in bestimmten Läden einzukaufen; dieses Vorgehen ist unerlaubt. Trotz der Notlage der Mobilisierten muss die Barzahlung eingehalten werden. Die bisherige Marge sollte beibehalten werden. Das Korrektiv zu gewissen Preissteigerungen könnte durch Bewilligung des Importes geschaffen werden.

b) Bericht über den Stand der gegenwärtigen Wirtschaftsfragen. — Ausgleichsteuer. Die Ausführungsbestimmungen sind auf Ende dieses Jahres zu erwarten.

Warenhausbeschluss. Nähere Ausführungen sind im «Schweiz. Konsumverein» publiziert worden.

Wirtschaftsartikel. Im Gesetze selber sind keine Beschränkungen für die Genossenschaften. Eine gewisse Gefahr sieht der Referent in Bestimmungen über die Verbindlichkeitserklärungen und Vorschriften betr. Fähigkeitsausweis. Die Stellungnahme für oder gegen das Gesetz ist nicht leicht; einerseits ist der Schutz der Genossenschaft nicht anerkannt, anderseits aber werden die Bauern- und Arbeiterinteressen geschützt.

Herr Dr. Oskar Schär bekennt sich in der Diskussion zur Handels- und Gewerbefreiheit. Persönlich billigt er die Wirtschaftsartikel nicht und weist auf die anlässlich der Ausgleichsteuer gemachten Versprechen hin, auf die nicht gezählt werden kann. Er bekämpft die Forderung nach einem Fähigkeitsausweis und tritt auf Bestimmungen ein, die für die Genossenschaftsbewegung gefährlich werden könnten. Künstliche Stützung wirtschaftlich schwacher und nicht lebensfähiger Betriebe ist nicht angezeigt, dagegen ist die Förderung der Landwirtschaft wichtig und gerechtfertigt; ebenso die Arbeitsbeschaffung und die Verankerung der Arbeitslosenversicherung im Gesetze. Überwiegt bei den Stimmbürgern der genossenschaftliche Standpunkt, so muss das Gesetz bekämpft werden.

Herr Nationalrat Herzog, Basel, stellt fest, dass der Entscheid nicht so gefällt werden kann: Hie Genossenschaft, hie Partei. Wir glauben, dass sich die Wirtschaft in unserm Lande auch unter den Wirtschaftsartikeln entwickeln kann. Die Rückkehr zur freien Wirtschaft ist ausgeschlossen. Richtig ist, dass die freie Wirtschaft nicht nur dem Kapital, sondern allen Vorteile gebracht hat. Was uns zu Gegnern der Vorlage gemacht hätte, waren die geplanten Kompetenzen an die Kantone. Jeder einzelne Genossenschafter muss zur Vorlage Stellung nehmen. Das Wort eines Bundesrates ist nicht das Wort des Bundesrates und auch nicht dasjenige der Bundesversammlung.

Herr E. Rudin, Basel, ist überrascht wegen der Abstimmung in der Bundesversammlung und hält die Vornahme der Abstimmung in diesen unsicheren Zeiten für verfrüht; sie hätte vertagt werden sollen. Nach Kriegsschluss, und zwar erst nach langer Uebergangszeit, wird es möglich sein, die neue Wirtschaft zu regeln. Dass mit der Vorlage ein wirtschaftlicher Gegner getroffen werden soll, beweist die Tatsache, dass zwischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumvereinen ein Unterschied gemacht wird. Es ist nicht möglich, auf die Dauer die Wirtschaft staatlich nach Artikeln zu ordnen, die in so schwierigen Zeiten festgelegt worden sind. Die Wirtschaft soll nur soweit gebunden sein, als es das Interesse des Landes erfordert. Das Gesetz ist heute nicht erstrebenswert; die Genossenschaft kann aber heute keine Parole ausgeben.

Der Präsident stellt fest, dass die Meinungen geteilt sind.

c) Betreffend Begehung des 50jährigen Jubiläums des V. S. K. im Jahre 1940 teilt Herr Dr. Faucherre mit, dass infolge der eingetretenen Verhältnisse die in Aussicht genommene Genossenschaftsausstellung verschoben werden soll; die Feier soll in bescheidenerem Rahmen abgehalten werden.

d) Stellungnahme zu den Wahlen in die Bundesversammlung. Herr Dr. Faucherre verweist auf den Aufruf in der genossenschaftlichen Presse. Es ist nicht beabsichtigt, für einzelne Kandidaten einzutreten, sondern ganz allgemein Stellung zu beziehen und soweit möglich die Gruppe der Genossenschaftsfreunde im Parlamente zu verstärken.

Der Kreisvorstand konnte die Sache nicht mehr besprechen, dagegen hat dessen Präsident mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates des A. C. V. beider Basel Fühlung genommen; es wurde eine Entschliessung verfasst, die vorgelesen wird.

Herr Seiler, Präsident des Aufsichtsrates des A.C.V. Basel, bemerkt zum Aufrufe des V. S. K., dass eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten nicht mehr möglich sei. Für ein solches Vorgehen wären grosse, gründliche und taktvolle Vorarbeiten erforderlich. Er weist auf die Schwierigkeiten bei der Auslese der Namen hin und auf die Gefahren der Einmischung in die Wahlgeschäfte. Die Basler stimmen der vorgelegten Entschliessung zu und hoffen, dass die Schwesterorganisationen im Baselland dieser Lösung ebenfalls beipflichten können. Damit wäre ein beachtenswerter Anfang gemacht, der gestattet, in Zukunft mit den Parteien in Fühlung zu kommen.

Herr Arnold-Schwarz, Basel, kritisiert den fragwürdigen Entscheid, der gefällt werden soll; die Konsumvereine haben in sachlichen Fragen sich nicht getraut, Stellung zu beziehen und wollen heute in Personenfragen ihren Einfluss ausüben. Ein der-

artiger Aufruf sei ein Notausgänglein, an dem nur der Inseratenmarkt Freude haben werde.

Es wird kein Gegenantrag gestellt.

Der Wortlaut der Entschliessung ist in Nr. 41 des «S. K.-V.» publiziert worden.

Die Wahl des nächsten Konferenzortes wird dem Kreisvorstande überlassen.

In der Umfrage wird kein Wortbegehren gestellt; die Versammlung kann um Mittag geschlossen werden. Infolge Zeitmangels wurden die beiden Kurzreferate über Studienzirkel und Genossenschaftliche Frauenvereine auf später verschoben.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen spendete der Konsumverein Olten eine Beigabe, die von allen bestens verdankt wird.

Preise für rationierte Nahrungsmittel.

Für die demnächst gegen Rationierungskarten zur Abgabe gelangenden Lebensmittel werden folgende Maximalpreise oder höchstzulässigen Preisaufschläge gegenüber dem Preisstand vom August 1939 festgesetzt:

Artikel	Preis für Lieferungen an Detaillisten und Grossverbraucher (Gültig ab 15. X. 1939.)	Detailverkaufspreis (Gültig vom Datum der Inkraftsetzung der Rationierungskarten pro November 1939 an)	
		Netto	Brutto mit mind. 5 %
	Fr. per 100 kg	Fr. per kg	Fr. per kg
***) Zucker:**			
Kristallzucker . . .	58.—	—.62	—.65
angebroch. Säcke .	(60.—)		
Würfelzucker (Basis sackweise) . . .	61.—	—.67	—.70
***) Reis:**			
Caroliner, billigste Sorte	58.—	—.72	—.76
Maratello	57.—	—.68	—.71
Camolino und Brasil	48.—	—.62	—.65
Siam und Burmah .	39.—	—.45	—.48
Hülsenfrüchte:			
Weisse Bohnen, ungarische . . .	50.—	—.60	—.63
Linsen, ungarische .	50.—	—.67	—.70
Linsen, chilenische .	69.—	—.85	—.90
Gelbe Erbsen:			
Riesen, ganz . .	63.—	—.80	—.85
„ halb . . .	54.—	—.70	—.74
Mittel, ganz . . .	58.—	—.69	—.73
„ halb . . .	50.—	—.64	—.67
Klein, ganz . . .	52.—	—.63	—.66
„ halb . . .	46.—	—.57	—.60
Grüne Erbsen . . .	55.—	—.70	—.74
Mehl (Einheitstyp u. Halbweissmehl, solange noch Vorrat) . .	34.—	—.43	—.45
Griess, aus Hart- oder Weichweizen	43.—*)	—.53	—.55
Maisgriess und Essmaismehl (Bramata und Polenta) . . .	33.—*)	—.40	—.42

Rollgerste und Haferprodukte: Die im Monat August 1939 gültig gewesenen Engros- und Detailpreise erfahren für den Monat November keine Veränderung.

Teigwaren: Die im Monat August 1939 gültig gewesenen Engros- und Detailpreise dürfen höchstens um **6 Rappen per kg** netto erhöht werden.

Speiseöl und Speisefett: Die im Monat August 1939 gültig gewesenen Engros- und Detailpreise dürfen maximal um folgende Ansätze erhöht werden:

Erdnussöl, rein	5 Rp. p. kg od. Liter
Erdnussöl mit Butterzusatz	13 Rp. p. kg od. Liter
Erdnussfett, rein	5 Rp. p. kg
Erdnussfett mit Butterzusatz	13 Rp. p. kg
Kokosfett, rein	8 Rp. p. kg
Kokosfett mit Butterzusatz	16 Rp. p. kg
Gemischte Speisefette, mit vorwiegend tierischen Fetten	10 Rp. p. kg

Soweit der Detailhandel üblicherweise Rabatte bzw. Rückvergütungen von mehr als 5% gewährt, können die in dieser Verfügung angesetzten Bruttoverkaufspreise entsprechend erhöht werden — jedoch darf sich, nach Abzug der Rückvergütung, äusserstenfalls der höchstzulässige Nettopreis ergeben.

Wichtige amtliche Erlasse.

(Fortsetzung.)

Preisbildung für Kolonialwaren (Grossisten). (20. September.)

Der Kolonialwaren-Grosshandel wird ermächtigt, bei der Kalkulation der Engros-Verkaufspreise von den Tages-Einstandspreisen auszugehen. Jede Erhöhung der bisher beanspruchten absoluten Handelsmarge (in Franken und Rappen je Handelseinheit) ist bis auf weiteres untersagt.

Ein- und Ausfuhr. (22. September.)

Die Einfuhr und Ausfuhr aller Waren sowie die Verwendung eingeführter Waren ist einer staatlichen Ueberwachung unterstellt.

Die Erteilung von Bewilligungen kann von der Zugehörigkeit zu einer vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Organisation abhängig gemacht werden.

Getreide und Futtermittel (Importeure, Waggonkäufer, Detailhandel). (20. September.)

Die Importeure von Getreide und Futtermitteln sind ermächtigt, den Verkaufspreisen für Partien, die seit Kriegsbeginn gekauft worden sind, den Tagespreis (Wiederbeschaffungspreis) zugrunde zu legen.

Der zulässige Nutzen wird auf 50 bis 75 Rappen per 100 kg festgesetzt.

Der übliche Nutzen von Fr. 1.50 bis Fr. 2.— per 100 kg bei sackweisem Verkauf darf nicht überschritten werden. Ein angemessener Zuschlag für ausserordentliche Fuhrleistungen ist zulässig.

Textil-Detailhandel (Gewebe, seidene Strümpfe, Konfektion aller Art). (21. September.)

Wird zur Lagerergänzung neue Ware zugekauft, so gilt der mittlere Einstandspreis zwischen Vorrat und neuzugekaufter Ware als Grundlage für die Ermittlung des Verkaufspreises. Bei der Errechnung der neuen Verkaufspreise ist die bisherige Handelsmarge (in Franken und Rappen je Einheit) in Anwendung zu bringen. Die Verkaufspreiserhöhung gegenüber dem effektiven Preisstand vom 31. August 1939 bzw. den letztmals vor diesem Termin erzielten Preisen darf bis auf weiteres 10 Prozent nicht überschreiten.

Bei der Festsetzung der Verkaufspreise für neue Artikel, die vor dem 31. August 1939 nicht geführt worden sind, gilt der effektive neue Einstandspreis als Grundlage für die Preisberechnung.

Teigwaren. (21. September.)

Die eidg. Preiskontrollstelle behält sich im Interesse der möglichen Tiefhaltung der Teigwarenpreise vor, Massnahmen zu treffen zur Vereinfachung der Fabrikation (Reduktion der Formen und Sorten) sowie der Verpackung.

Importierte Gummi - Überschuhe (Galoschen und Schneeschuhe). (21. September.)

Die Importeure von Gummi-Überschuhen (Galoschen und Schneeschuhen) sind ermächtigt, ihre Verkaufspreise um 10% zu erhöhen.

Wirkerei-, Strickwaren- und Strumpfindustrie. (20. September.)

Die Verkaufspreise dürfen den gestiegenen Selbstkosten entsprechend angemessen erhöht werden. Der höchstzulässige Aufschlag darf 15% nicht überschreiten.

Rein- und Halbleinengewebe. (21. September.)

Der höchstzulässige Aufschlag beträgt, bei Lieferungen an Wiederverkäufer, bis auf weiteres für Reinleinengewebe 25%, für Halbleinengewebe 20%.

Der höchstzulässige Aufschlag für den gesamten Detailhandel beträgt 10%.

Kriegswirtschaftliche Syndikate. (22. September.)

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Schaffung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten zu verfügen und hierfür verbindliche Weisungen zu erteilen.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement kann den Syndikaten die Durchführung irgendwelcher kriegswirtschaftlicher Aufgaben übertragen, insbesondere solcher, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport, der Produktion und der bestimmungsgemässen Verteilung und Verwendung der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu bestimmenden Waren zusammenhängen.

Die Syndikate der Kriegswirtschaft sind in der Regel Genossenschaften.

Erledigung von vermögensrechtlichen Ansprüchen. (20. September.)

Die durch das Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938 und die Vollziehungsverordnungen zu demselben vorgesehenen vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Bund, sowie die Rückerstattungsansprüche des Bundes werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist und unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Bundesgericht, durch Kriegswirtschaftsgerichte nach Massgabe dieser Verordnung beurteilt.

Über die Zuwendungen des Bundes gemäss Art. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern entscheiden endgültig die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Genossenschaftliche Zentralbank

Quartals-Bilanz per 30. September 1939.

Aktiven:

Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	Fr.	7,676,010.94
Coupons	»	130,016.80
Bankendebitoren auf Sicht	»	3,462,393.92
Andere Bankendebitoren	»	49,360.16
Wechsel	»	5,517,746.10
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit	»	530,192.70
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung	»	—.—
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 1,134,873.80)	»	17,789,670.96
Feste Vorschüsse u. Darlehen ohne Deckung	»	—.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 7,099,996.65)	»	10,787,223.06
Konto-Korent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	»	2,491,408.20
Hypothekaranlagen	»	55,329,346.24
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	»	38,702,225.75
Sonstige Aktiven	»	256,991.37
Debitoren aus Kautionen . Fr. 3,592,458.—		
	Fr.	142,722,586.20

Passiven:

Bankenkreditoren auf Sicht	Fr.	315,186.50
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	»	25,917,085.21
Kreditoren auf Zeit	»	11,524,055.15
Depositenhefte	»	65,340,403.73
Kassenobligationen	»	23,926,100.—
Checks und kurzfällige Dispositionen	»	33,717.56
Tratten und Akzepte . . . Fr. 7,111,000.—	»	2,000,000.—
Sonstige Passiven	»	767,872.64
Anteilschein-Kapital	»	11,176,000.—
Reserven	»	1,600,000.—
Saldovortrag	»	122,165.41
Kreditoren aus Kautionen . Fr. 3,592,458.—		
	Fr.	142,722,586.20

Wird sich der eidgenössische Gedanke, der in der Landesausstellung einen so mächtigen, festlichen Ausdruck gefunden, auch im Alltag bewähren? Das wird sich in Kürze bei einem ganz konkreten Anlass zeigen: bei den kommenden Nationalratswahlen. In dieser entscheidenden Wende der Weltgeschichte bekommen sie weit über unsere Grenzen hinaus ihre Bedeutung. Entweder geben wir das Schauspiel einer zerrissenen Demokratie, wo Partei-Egoismus, Prestigefragen, Machtpositionen die massgebenden Faktoren sind — und denken wir daran, wer bei diesem hässlichen Streit der lachende Dritte sein wird! —, oder wir geben uns das Wort in Gottes Namen — wirklich: Im Namen Gottes des Allmächtigen! —, nicht gegeneinander zu kämpfen, sondern für das, was der positive Beitrag unseres Standes, unserer Organisation, unserer Partei, unseres Landesteils ans Ganze ist. Je mehr sich jeder bewusst wird, was seine besondere Berufung ist, desto mehr wird er die Eigenart des andern achten und lieben lernen. Das wird dann eine neue Verwirklichung alteidgenössischen Wesens sein, die in dieser Weltstunde ungeahnte, aufbauende Wirkungen haben kann. So oder so, wir haben die Wahl. Mehr als je kommt es jetzt darauf an, ob das Wort vom «einzig Volk von Brüdern» eine Phrase ist oder eine lebendige Wirklichkeit.

Prof. Theophil Spoerri
in der N. Z. Z.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Es sind uns folgende Umsatzangaben zugegangen:

	1939	1938
Aarberg (September/August) . . .	283,700.—	259,200.—
Bellinzona (Oktober/September) . .	1,707,000.—	1,623,100.—
Buchs (St. G.) (September/August) .	871,100.—	854,300.—
Grabs (September/August)	603,600.—	576,900.—

Baar-Cham richtete an seine Mitglieder im abgelaufenen Rechnungsjahr Fr. 53,200.— an Rückvergütung und Rabatt aus. **Grabs** zahlte seinen Mitgliedern Fr. 55,000.— zurück.

Zugunsten der vom Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Biel** (B.) gegründeten Hilfsaktion für Soldaten sind diesem von der Verwaltung der Genossenschaft etwas über Fr. 200.— zur Verfügung gestellt worden. Die am 12. September gegründete französische Sektion dieses Vereins zählt 22 Mitglieder. Am 19. Oktober wurde eine Kochdemonstration für Kartoffeln-, Milch- und Käsegerichte veranstaltet. Der Vorstand des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Winterthur** hatte auf den 23. Oktober seine Mitglieder zu einem Vortrag von Herrn Alb. Baer, Betriebsleiter der Abt. Brennmaterialien des Konsumvereins Winterthur, über «Sparsames Heizen» eingeladen. Für die Genossenschafter von **Gerlafingen** fanden am 26. und 27. Oktober Theater-Aufführungen der Heidibühne Bern zu ermässigten Preisen statt.

Die Frauenkommission der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** macht darauf aufmerksam, dass sie ihre Liebesgabensammlung für bedürftige Genossenschafter, die sie jedes Jahr durchführt, auf Ende Oktober abschliesst. rn.

Biel. Jahresabschluss. (Mitg.) Die Konsumgenossenschaft hat in ihrem 47. Geschäftsjahr einen Umsatz von rund Fr. 4,689,300.— erzielt. Die Vermehrung beträgt Franken 275,500.—.

Mit Ausnahme der Molkerei schliessen alle Betriebe mit Überschuss ab. Nachdem auf den Mobilien und Liegenschaften Fr. 38,400.— als Abschreibung verwendet wurden, verbleibt ein Überschuss von Fr. 309,300.—. Davon werden Fr. 32,500.— den Reserven zugewiesen, Fr. 12,000.— für ausserordentliche Abschreibung auf Liegenschaften verwendet und Fr. 12,350.— für die Einrichtung der Ölfeuerung in der Bäckerei zurückgestellt. Es können dann noch die übliche Rückvergütung von 7 % auf Waren und 5 % auf Brennmaterialien mit Fr. 244,000.— ausgerichtet und ein Saldo von Fr. 8460.— auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach den neuen Zuwendungen steigen die Reserven auf Fr. 636,500.—. Eine Reserve liegt auch in den Liegenschaften, welche bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1,891,000.— mit Fr. 1,483,400.— zu Buch stehen. Bericht und Rechnung wurden in der Sitzung des Genossenschaftsrates vom 30. September unter Verdankung genehmigt.

— Starke Umsatzsteigerung. (Mitg.) Vom 1. Juli bis 30. September sind die Ladeneinnahmen der Konsumgenossenschaft um 11 % gestiegen. Wesentlich haben dazu die Angstkäufe im September im Schuhladen und im Manufakturwarengeschäft beigetragen. In diesen zwei Ablagen haben sich die Einnahmen seit Kriegsausbruch mehr als verdoppelt. Eine Rationierung wäre auch hier am Platze gewesen.

Zürich. (Korr.) Sitzung des Genossenschaftsrates des L. V. Z. Mit warmen Worten gedachte der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Güller, des verstorbenen ehemaligen Mitgliedes der Verwaltungskommission, alt Waisenrat Fritz Huber, der über ein Vierteljahrhundert Zeit und Kraft der Genossenschaft gewidmet hat. — Die Halbjahresrechnung zeigt ein freundliches Bild: der Umsatz übertrifft um 1¼ Millionen Franken den im Vorjahre. — Mit Interesse hörte der Rat den Bericht des Geschäftsleiters H. Rudin betr. kriegswirtschaftliche Massnahmen im L. V. Z. an. Durch die Mobilisation mussten 88 Arbeiter und Angestellte einrücken; und die meisten unserer leistungsfähigen Lastwagen requirierte die Heeresverwaltung. In der Diskussion wurde gerügt, dass Vorausbestellungen nicht mehr ausgeführt wurden als die Sperre eintrat. Mit Recht erklärte die Verwaltungskommission, dass gerade eine Genossenschaft die behördlichen Anordnungen strikte befolgen müsse; in Zeiten des Krieges besitzen alle Teile der Bevölkerung Anspruch auf die vorhandenen Warenvorräte, und das Vorrecht der Mitglieder ist nur ein begrenztes. — Der Rat beschloss, einen Kredit von Fr. 20.000.— zu gewähren, um einen bestimmten Teil der Mitglieder in das Stadttheater zu einer Vorstellung einzuladen; man rechnet mit sechs Abenden für zirka 3400 Personen mit zwei Billetten. Durch diese Organisation kommen viele Genossenschafter und ihre Frauen zu einem Kunstgenuss, und das Theater, das heute sehr beeinträchtigt ist, erhält eine wohlverdiente Hilfe finanzieller Art.

An Wehrmänner im Aktivdienst, die Mitglieder des L. V. Z. sind, Wehrmannsunterstützung, aber keinen Lohn beziehen, soll aus dem Mitgliederfonds eine Weihnachtsgabe von Fr. 20.— ausgerichtet werden; Bedingung ist nur, dass der Bezug von Fr. 300.— Waren nachgewiesen ist. Weitergehende Anträge betr. Einbeziehung von Kunden und Lehrlingen werden grundsätzlich abgelehnt; denn die Genossenschaft kann keine allgemeine Wohltätigkeitsanstalt sein. Der Beschluss über die Wehrmannsspende erfolgte einstimmig mit ausgesprochener Freude.

Die Notwendigkeit ist vorhanden, ein weiteres neues Lagerhaus zu bauen. Infolge der Materialsperre (Eisen, Zement) muss die Erstellung eines so ausgedehnten Baues jedoch hinausgeschoben werden.

Verwaltungskommission

Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind vom A. K. V. Affoltern a. A. Fr. 50.— überwiesen worden. Diese Zuwendung wird bestens verdankt.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Wir machen auf folgende Kurse aufmerksam, für die noch weitere Anmeldungen entgegengenommen werden:

1. **Kurs zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal:** vom 2. Januar 1940 bis 30. April 1940.

In diesen Kurs können nur Personen aufgenommen werden, die bereits im Dienste eines Konsumvereins stehen.

Anmeldungen zu diesem Kurse können nur von Konsumvereinen eingereicht werden, die sich zum vornherein schriftlich verpflichten, die betr. Lehrtöchter nach Absolvierung des Kurses in ihren Dienst zu nehmen.

Eine weitere Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Kurse ist ferner, dass die Lehrzeit der betr. Lehrtöchter im Jahre 1940 zu Ende geht, da der Kurs mit der staatlichen Prüfung abschliesst und den erfolgreichen Kandidatinnen das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für Verkäuferinnen überreicht wird.

Diejenigen Personen, die ihre Lehrzeit beendigt, eine staatliche Verkäuferinnenschule besucht haben und bereits im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, können an diesem Kurse ohne weiteres teilnehmen.

Lehrtöchter, die an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine staatliche Berufsschule zu besuchen haben, gleichwohl aber während der Lehrzeit an einem viermonatigen Kurs des Genossenschaftlichen Seminars teilnehmen möchten, haben die Einwilligung des Kantonalen Lehrlingsamtes einzuholen.

Lehrtöchter, in deren Wohnort oder in dessen Nähe keine Berufsschule besteht, haben ihre Schulpflicht mit Zustimmung des Kantonalen Lehrlingsamtes durch einen viermonatigen Kurs am Genossenschaftlichen Seminar zu erfüllen. Das Genossenschaftliche Seminar ist in diesem Sinne als Berufsschule anerkannt.

Nach dem eidgenössischen Gesetze vom 30. Juni 1930 betreffend berufliche Ausbildung hat jede Konsumgenossenschaft mit den Lehrtöchtern Lehrverträge abzuschliessen, und alle Lehrtöchter haben eine Berufsschule zu besuchen. Die Ausführung des Bundesgesetzes ist den Kantonen übertragen.

2. **Kurs zur Ausbildung von Lehrtöchtern für den Verkäuferinnenberuf und die Hauswirtschaft:** vom 1. Mai 1940 bis 30. April 1942.

Der Unterricht in diesem Kurse erstreckt sich auf die theoretische und praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Verkaufskunde und der Hauswirtschaft, sowie auf allgemein bildende Fächer, und zwar:

Verkaufskunde, Warenkunde, Buchhaltung, Rechnen, deutsche Sprache, französische Sprache, Dekorationslehre, Genossenschaftskunde, Erziehungslehre, Rechtskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Gesundheitslehre und Krankenpflege. Hauswirtschaft: Kochen, Service, Reinigung, Waschen, Glätten, Gartenbau usw.

Sowohl der theoretische als auch der praktische Unterricht findet im Freidorf bei Basel statt, woselbst Schulzimmer, Verkaufslokal, Küche und Schlafzimmer zur Verfügung stehen. Um auch unbemittelten Töchtern die Teilnahme an diesem Kurse zu ermöglichen, wird weder ein Schulgeld noch eine Entschädigung für Kost und Logis verlangt, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Teilnehmerinnen nach Beendigung des Kurses im Dienste des Genossenschaftswesens tätig sein wollen.

Aufnahmebedingungen:

a) Alter: vor dem 1. Januar 1940 zurückgelegtes 17. Altersjahr;

b) Vorbildung: vorzügliche Primar- und Sekundarschulbildung, Beherrschung der Muttersprache in Wort und Schrift; für Deutschschweizerinnen Aufenthalt in der französischen Schweiz zur Erlangung guter Kenntnisse in der französischen Sprache; für Bewerberinnen aus der Westschweiz oder aus dem Tessin sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache unter allen Umständen erforderlich;

c) Bestehen der Aufnahmeprüfung;

d) Einwandfreies ärztliches Zeugnis (nach Bestehen der Aufnahmeprüfung einzureichen).

Diese beiden Kurse sind unentgeltlich; auch Kost und Logis sind frei.

Anmeldungen zu Kurs No. 1 sind bis spätestens **30. November 1939,** Anmeldungen zu Kurs No. 2 bis Ende Dezember 1939 der Leitung des Genossenschaftlichen Seminars (Dr. B. Jaeggi, Freidorf bei Basel) einzusenden. Zu weiterer Auskunft ist die Seminarleitung jederzeit recht gerne bereit.

Presse und Propaganda

Durchführung von Propaganda-Abenden.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. macht die Verbandsvereine des V.S.K. darauf aufmerksam, dass Herr Josef Berger, Bern, bereit ist, Unterhaltungsabende oder -nachmittage für die Jugend und für Erwachsene durchzuführen.

Nachdem Herr Berger in zahlreichen Verbandsvereinen bereits «Bunte Abende» organisiert hat, die auch fernerhin veranstaltet werden können, stellt er sich auf Wunsch mit der von ihm geleiteten «Heidi-Bühne» zur Verfügung. So wurden bereits an verschiedenen Orten die Theaterstücke «Heidi», «Theresli» und das Pestalozzi-Stück «Kniri Seppli» in Sondervorstellungen für die Mitglieder der Konsumgenossenschaften zur Aufführung gebracht. Der Erfolg in den grossen Städten und auch in kleinen Orten war überall durchschlagend.

Mit den Aufführungen, die einen gesunden, volkstümlichen Charakter tragen, lässt sich leicht der Genossenschaftsgedanke verbinden.

Die Kosten einer solchen Aufführung sind auch für kleinere Verbandsvereine erschwinglich, um so mehr, als es sich nicht immer darum handelt, den Mitgliedern eine «Gratis»-Vorstellung zu bieten.

Wir benützen gerne die Gelegenheit, um den Vereinsverwaltungen zur Kenntnis zu bringen, dass «Frau Holle» in Neubearbeitung steht und am 21. Oktober zur Erstaufführung gelangen wird (im Stadttheater in Bern).

Für alle Auskünfte und Vorschläge wende man sich an die Adresse von Josef Berger, Leiter der «Heidi-Bühne», Postfach Transit 818, Bern.

Aus eigener Anschauung können wir die «Heidi-Bühne» aufs angelegentlichste empfehlen.

Versammlungskalender

Versammlungen vom 29. Oktober bis 4. November:

Sonntag, den 29. Oktober:

Kreisverband IXb: Ordentliche Herbstkonferenz, vormittags 9 Uhr, im Hotel «Drei König» in Chur. Referenten: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., und Herr Handschin, Bibliothekar des V. S. K.

Bibliographie

«Büro und Verkauf». Die Oktobernummer der Zeitschrift «Büro und Verkauf» enthält eine Übersicht über die wichtigsten kriegswirtschaftlichen Massnahmen. Ferner werden die geschäftlichen Auswirkungen der Mobilisation untersucht. Ein weiterer Beitrag enthält nützliche Hinweise über das, was verschiedene Branchen in der heutigen Lage tun können.